

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. September 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird zwar vorgetragen, der Klärung der Frage, ob § 2 Satz 1 Nr 3 iVm § 2 Satz 2 Nr 3 Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 verfassungskonform sei, komme grundsätzliche Bedeutung zu. Es sei zu klären, ob ein Berufsunfähigkeitsrentner, der diese Rente bereits vor dem Eintritt in das Erwerbsleben bezogen habe, aus dem Anwendungsbereich der genannten Normen ausgeschlossen sei. In der Beschwerdebegründung wird aber die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Hierzu genügt nicht die pauschale Behauptung, der Ausschluss von Personen, die bereits vor dem Eintritt in das Erwerbsleben eine Invalidität erlitten hätten, aus dem Anwendungsbereich der Norm sei gleichheitswidrig und verstoße gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz. Auch soweit in einer Beschwerdebegründung angebliche Verstöße gegen Verfassungsrecht geltend gemacht werden, bedarf es zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung substantieller Ausführung dazu, inwiefern die Fragestellung nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre klärungsbedürftig ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; Hk-SGG/Lüdtke, 2. Aufl, § 160a RdZiff 13). Es fehlt insoweit insbesondere jegliche Auseinandersetzung mit dem vom Landessozialgericht zitierten Urteil des Bundessozialgerichts zur Vorläuferregelung (BSGE 79, 297 = SozR 3-4100 § 138 Nr 9), dem die Beschwerdebegründung Ausführungen zum Zweck der angegriffenen Regelung hätte entnehmen können.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

